

Deutsche Reich eine alte Streitfrage entschieden (vgl. J. Linneborn, Eherecht⁵, 347 f.).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Zur Auslegung des Art. XIV, Zusatz, Abs. 1, des österreichischen Konkordates.) An der besagten Stelle heißt es: „Der Bund räumt den Vereinigungen, die vornehmlich religiöse Zwecke verfolgen, einen Teil der Katholischen Aktion bilden und als solche der Gewalt des Diözesanordinarius unterstehen, volle Freiheit hinsichtlich ihrer Organisation und Betätigung ein.“ — Es wurde nun gefragt, erfreuen sich die kirchlichen Vereine, die der Katholischen Aktion angehören, ohne weiteres staatlicherseits der juristischen Persönlichkeit, was für den Erwerb und Besitz von Liegenschaften von großer Bedeutung ist? Nein. Es gilt nach wie vor das Vereinsgesetz vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. Nr. 134, dessen § 1 erklärt: „Vereine sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes gestattet.“ Nach Erlaß des Ministeriums des Innern vom 10. April 1868, Zl. 1307, unterlagen aber katholische Vereine und Bruderschaften überhaupt dem staatlichen Vereinsgesetz, mußten also, um nicht als ungehörige Winkelvereine behandelt zu werden, ihre Statuten der staatlichen Behörde vorlegen. Die Praxis war aber eine milde. Nur sehr wenige kirchliche Vereine bewarben sich um die staatliche Anerkennung. Nun wird im Konkordat erklärt, daß diese kirchlichen Vereine auch staatlicherseits eine Existenzberechtigung haben. Freilich, wenn diese Vereine auch juristische Persönlichkeit für das staatliche Gebiet haben wollen, müssen sie sich nach dem staatlichen Vereinsgesetz als Vereine konstituieren.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Ein Streit um das Heiligkeitsideal.) Im Jahre 1933 erschien aus der Feder des Grazer Universitätsprofessors Dr Oskar Graber das Buch: Christus lebt in mir. Das Seelenleben der mystisch begnadeten Ursuline Mater Augustina Mahlendorf. In der Beilage zur zweiten Auflage (1935) berichtet der Verfasser, daß das Lebensbild im „8. Jahrbuch des Verbandes selbständiger deutscher Ursulinenklöster 1934“ Widerspruch gefunden hat. Die Heldin sei in erster Linie auf die persönliche Heiligung bedacht gewesen, statt sich der Liebe Gottes anheimzugeben. Getadelt wird die ständige Seelenführung durch einen Außenstehenden (Beichtvater), die Mitteilung über ihr Seelenleben an den Beichtvater, die Ablegung von privaten Gelübden neben den drei Ordensgelübden u. a. m. Dem gewiegten Dogmatiker wird es nicht schwer, die schiefen Auffassungen, die sich, wie es

scheint, in die Aszetik einzuschleichen drohen, gründlich zu widerlegen.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Akatholische Bibelausgaben des Neuen Testamentes.) Nach can. 1400 dürfen akatholische Bibelausgaben, welche den Bibeltext getreu und unverfälscht bringen und in den Einleitungen und Anmerkungen keine Angriffe auf katholische Dogmen enthalten, von den katholischen Theologie- und Bibelstudierenden benützt werden. Die kirchlichen Amtsblätter deutscher Diözesen veröffentlichten nun einen Erlaß der Kongregation der Seminare und Universitäten vom 15. September 1933, wonach Textausgaben des Neuen Testamentes akatholischer Bibelgesellschaften an katholisch-theologischen Hochschulen nicht mehr gebraucht werden sollen (Archiv für kath. Kirchenrecht 1935, 271).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Ein zeitgemäßer Erlaß.) Das Bischöfliche Ordinariat Rotenburg ordnete die Einführung der Email-Taufwasserbecken an Stelle der bisherigen Metallbecken an, da letztere sich als ganz unhygienisch erwiesen haben (Archiv für kath. Kirchenrecht 1935, 273).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Teilung der römischen Diözese in 14 Präfecturen.) Kardinalvikar Marchetti Selvaggiani hat die römische Diözese in 14 Präfecturen eingeteilt. An sechs Hauptkirchen bekleiden die Pfarrer derselben die Stelle eines Präfecten, in den anderen Bezirken der jeweils rangälteste Pfarrer. Es sind drei bis acht Pfarren zu einer Präfectur vereinigt. Die Città Vaticana bildet einen Kirchensprengel für sich unter einem eigenen Generalvikar (Archiv für kath. Kirchenrecht 1935, 270).

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.

(Gemeinsames städtisches Kirchenmatrikenamt in München.) Bekanntlich ist der einzelne Pfarrer zur Führung der kirchlichen Matriken verpflichtet (can. 470). Ist eine große Stadt in viele Pfarren geteilt, so können die Parteien, welche einen Matrikelschein benötigen, oft sehr schwer die zuständige Pfarre der Stadt angeben. Da hat nun das erzbischöfliche Ordinariat in München ab 1. Jänner 1935 ein gemeinsames Matrikenamt in München geschaffen, wo alle in den katholischen Pfarreien Münchens stattfindenden Taufen, Trauungen und Beerdigungen eingetragen und hierüber auch die betreffenden Urkunden ausgefertigt werden.

Graz.

Prof. Dr Joh. Haring.